

10.05.2017

**Beschlussvorlage Nr. 2017/126**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2016/057 und 2016/059

**Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge.,  
Kernstadt  
- Beschluss zu den Stellungnahmen  
- Auslegungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	07.06.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							

**Beschlussvorschlag**

1. Den eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/126 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, einschließlich Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/126 sind Bestandteile dieses Beschlusses.

**Anlass und Ziele**

Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung städtebaulicher Ziele erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um städtebauliche Missstände und Spannungen zu vermeiden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
Haushaltsjahr: 2017	
Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120	
	einmalig
	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR
	EUR

Aufwand/Auszahlung	23.213,10 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

### **Begründung**

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat durch Beschluss am 10.07.2014 das durch die GMA erarbeitete Vergnügungsstättenkonzept gebilligt, um dieses als Grundlage zur Beurteilung von Vorhaben heranziehen zu können. Bei dem vom Rat gebilligten Konzept handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ohne rechtsverbindliche Wirkung. Zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 167 sollen die Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts aufgreifen und diese nach Abwägung in eine für jedermann verbindliche Form übertragen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine strategische Planung für die Kernstadt von Neustadt a. Rbge.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten" wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 07.04.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 27.02.2017 bis zum 27.03.2017 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 16.02.2017 benachrichtigt. Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, welche laut dem Abwägungsvorschlag zurückgestellt werden soll. Der ausgearbeitete Planentwurf sowie die dazugehörige textliche Begründung können nun zur öffentlichen Auslegung beschlossen werden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgten Ergänzungen und Änderungen des Planentwurfs sowie der textlichen Festsetzung. Es wurden unter anderem einige Geltungsbereiche angepasst bzw. ergänzt. Daneben wurde eine Regelung über die Zulässigkeit von Lasertaganlagen als sportbezogene Vergnügungsstätten für ein geeignetes Gebiet getroffen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die Planung trägt zu dem strategischen Ziel „Wohnumfeld attraktiv gestalten“ bei, indem die rechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten ermöglicht wird. Eine unkontrollierte und unkoordinierte Errichtung von Vergnügungsstätten kann die vorhandene Infrastruktur und die attraktiven Innenstadtlagen nachhaltig beeinträchtigen. Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen und Nutzungen oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Planung wird durch die Mittel des Produktkontos 5110610.4291120 Aufwendungen für Planungsleistungen finanziert. Die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 167 wurde an das Planungsbüro Plan & Recht vergeben. Die noch zu tragende Kosten belaufen sich auf 23.213,10 Euro (siehe finanzielle Auswirkungen). Ausreichende Mittel stehen zur Verfügung.

### **So geht es weiter**

Nach der Beschlussfassung wird der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Daraufhin wird der Bebauungsplanentwurf dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Anlagen**

1. Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
2. Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 167 "Vergnügungsstätten"
3. Begründung zum Bebauungsplans Nr. 167 "Vergnügungsstätten"